



Volkshochschule Schwabach geschlossen

Die vhs-Geschäftsstelle hat in den Osterferien vom 14.04. bis 25.04.14 geschlossen. Am Ostersonntag, 19.04.2014, ist das Entsorgungszentrum-Schwabach (Kompostieranlage und Recyclinghof) wie in den Vorjahren ganztägig für die Öffentlichkeit geschlossen.

Stadt Schwabach, 18.03.2014
I.V.

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Straßensperrungen

Konrad-Adenauer-Straße

Die „Konrad-Adenauer-Straße“ wird aufgrund einer Wasserleitungsanbindung vom 14.04.2014 bis voraussichtlich 17.04.2014 auf Höhe der Einmündung in die Theodor-Heuss-Straße für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich. Die Umleitung erfolgt über Lindenstraße / Friedrich-Ebert-Straße / Äußere Rittersbacher Straße.

Umleitung der Buslinien 662 und 668 wegen Sperrung der Konrad-Adenauer-Str. vom 14. bis 17.04.14

Wegen Vollsperrung der Konrad-Adenauer-Straße müssen die Linien 662 und 668 umgeleitet werden. Die Haltestelle

- ⊕ Karlsbader Straße kann in dieser Zeit nicht bedient werden. Ersatzhaltestellen sind:
- ⊕ Forsthof
- ⊕ Am Osang



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 09122 936-450 oder stadtverkehr@stadtwerke-schwabach.de zur Verfügung.

Fortsetzung Straßensperrungen:

Friedrichstraße

Die „Friedrichstraße“ wird aufgrund einer Kranaufstellung vom 14.04.2014 bis voraussichtlich 10.05.2014 auf Höhe der Einmündung in die Silbergasse für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich. Für die Dauer der Arbeiten werden die Einbahnstraßenregelungen in der Silbergasse sowie in der Friedrichstraße zwischen Nürnberger Straße und Hördlertorstraße aufgehoben. Die Umleitung erfolgt über die Nürnberger Straße.

Stadt Schwabach, 09.04.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Nutzungsänderung von Räumen eines Alten- und Pflegeheimes im 2. OG in Kindergarten, Abenberger Str. 3, Gemarkung Schwabach, Flurnummer 814/42

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 11.04.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 04.04.2014 BV-Nr. 47/14, wurde dem AWO Kreisverband Roth-Schwabach, Herr Andreas Hänsel, Wittelsbacher Str. 2, 91126 Schwabach, eine Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.04.2014 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 – 12 Uhr, Do 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 106 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 07.04.2014
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**Nutzungsänderung von Büroräumen in Heilpraktiker-Praxis auf dem Anwesen Bahnhofstr. 29, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1352/6 durch Herrn Andreas Maßinger, Neuwerker Weg 58, 90547 Stein**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 11.04.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 07.04.2014, BV-Nr. 623/2013 wurde Herrn Andreas Maßinger, Neuwerker Weg 58, 90547 Stein die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.04.2014 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 20 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 07.04.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrung**Mariensteig**

Die Straße „Mariensteig“ wird aufgrund eines Kanalneubaus vom 14.04.2014 bis voraussichtlich 23.04.2014 auf Höhe der Hausnummer 14 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 09.04.2014

I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Bebauungsplan S-111-12 „Am Dillinghof“- (ehemalige Bezeichnung des Teilgebietes „Bauen für junge Familien westlich der Brandenburger Straße“)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Bauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB verbunden mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der 7. Änderung des Bauungsplanes S- 4- 62
„zwischen Nördlinger Straße und Dillinghofweg“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2012 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur Aufstellung eines Bauungsplanes mit der Bezeichnung S-111-12 verbunden mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der 7. Änderung des o. g. Bauungsplanes S- 4- 62 eingeleitet. Während der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Januar 2013 fiel die Entscheidung, den Geltungsbereich noch um die Teilgrundstücksfläche der Fl. Nr. 1132/2 zu erweitern. Aus diesen Grund hat der Stadtrat am 27.09.2013 einen neuen Aufstellungsbeschluss zum o. g. Bauungsplan gefasst.

Vorrangiges planerisches Ziel ist die Schaffung eines neuen Wohnquartiers mit einer möglichst kostengünstigen Erschließung und nicht zu großen Grundstückszuschnitten. Um die Ziele zu realisieren ist eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes westlich der Brandenburger Straße und die Änderung des rechtsgültigen Bauungsplanes S- 4- 62 erforderlich, aus dessen Geltungsbereich eine Teilfläche des geplanten Bauungsplangebietes S-111-12 herausgelöst wird.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bauungsplan S-111-12 verbunden mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes westlich der Brandenburger Straße und der Änderung des rechtsverbindlichen Bauungsplanes S-4-62 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bauungsplanes, die Darstellung der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes und das Planblatt des reduzierten Geltungsbereiches des Bauungsplanes S- 4- 62 sind den beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass die Planunterlagen zum o. g. Bauungsplan S-111-12 und der 7. Änderung des Bauungsplanes S-4-62 sowie der o. g. Teiländerung des FNP im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 16.05.2013 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Stadtplanungsamt, I. OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528 steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder ihre Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In diesem Verfahrensschritt vorgebrachte Anregungen dienen der Erfassung der Daten im Rahmen der Grundlagenermittlung. Eine Bekanntmachung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

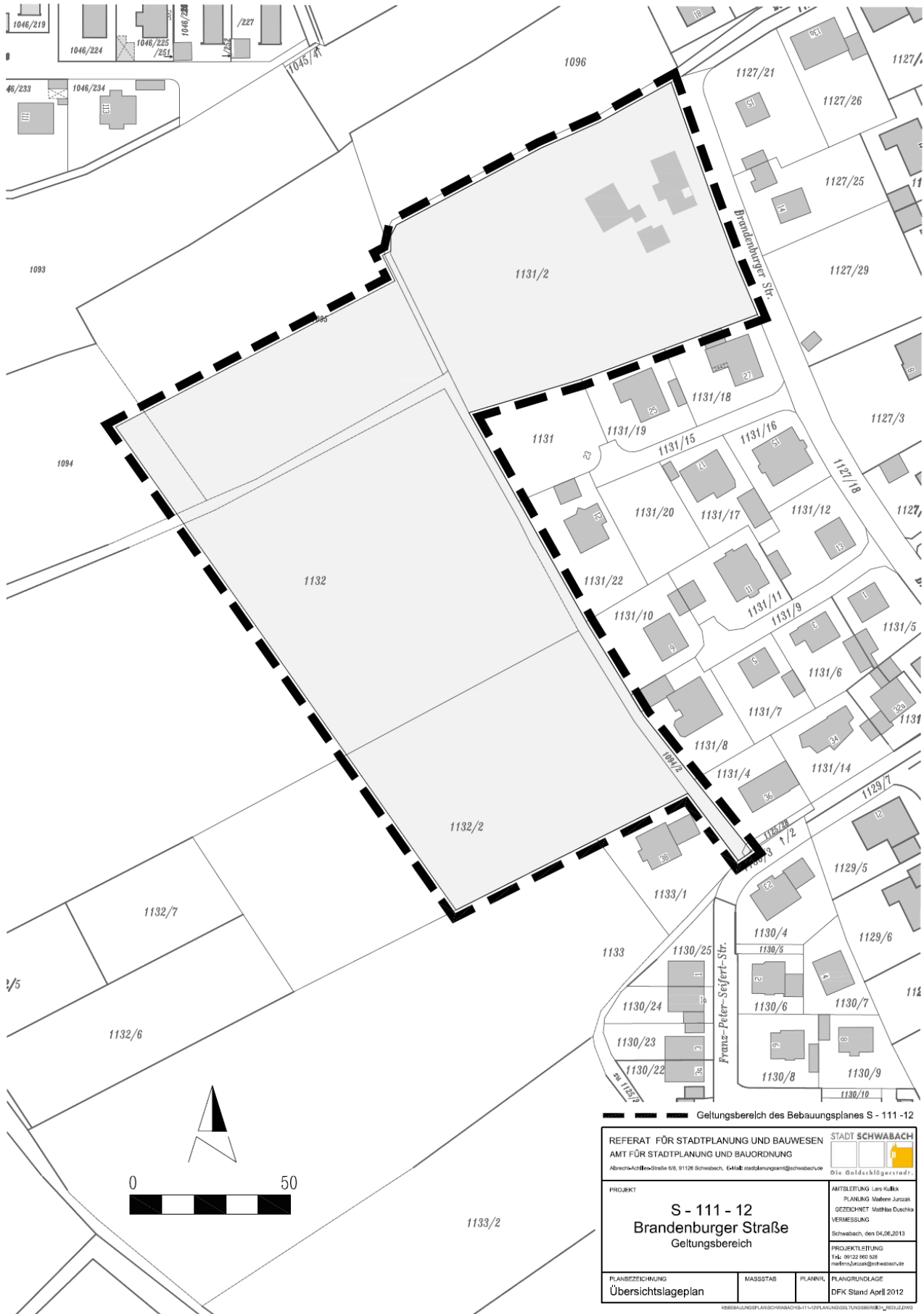
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauungsplanentwurf (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden, und über die er später die Abwägung durchführt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link <http://www.schwabach.de/bauen/plan> eingestellt.

Stadt Schwabach, 27.03.2014
I.V.

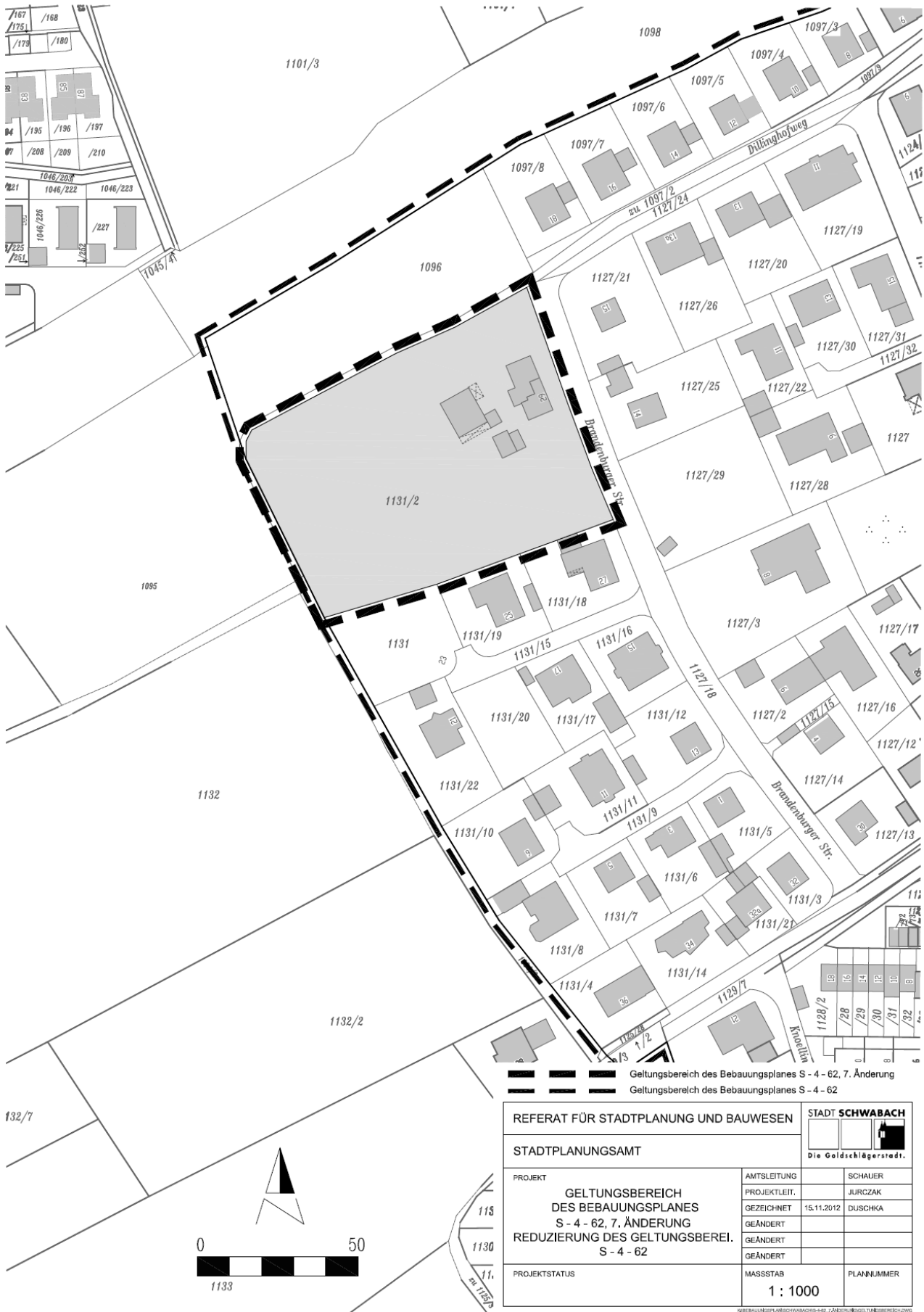
Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes S - 111 - 12

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Koch-Str. 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH
PROJEKT <h3>S - 111 - 12</h3> <h2>Brandenburger Straße</h2> <p>Geltungsbereich</p>		AMTSLEITUNG Lars Kullik PLANUNG Malene Jurzak GEZEICHNET Matthias Duschka VERMESSUNG Schwabach, den 04.06.2013 PROJEKTLEITUNG Tel.: 09122 900 508 maedchen.jurzak@schwabach.de
PLANBEZEICHNUNG Übersichts-lageplan	MASSSTAB	PLANNR. PLANGRUNDLAGE DFK Stand April 2012

HOBBAUUNGSPLAN/SCHWABACH-S-111-12/PLANUNGSGELTUNGSBEREICH_LIEDLZDWS



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN		STADT SCHWABACH	
STADTPLANUNGSAMT		Die Goldschlaggerstadt.	
PROJEKT	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES S - 4 - 62, 7. ÄNDERUNG REDUZIERUNG DES GELTUNGSBEREICHES S - 4 - 62	AMTSLEITUNG	SCHAUER
GEZEICHNET	15.11.2012	PROJEKTL. LEIT.	JURCZAK
GEÄNDERT		GEÄNDERT	DUSCHKA
GEÄNDERT		GEÄNDERT	
PROJEKTSTATUS		MASSSTAB	PLANNUMMER
		1 : 1000	



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom September 2011



Geplante Teiländerung des FNP im Bereich westlich der Brandenburger Straße

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Bereich westlich der Brandenburger Straße

Ausdruck vom 12.06.2013



M = 1:5000

Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Schwabach
Tel.: 09122 / 860-0

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**Errichtung eines Carports, Reichswaisenhausstraße 9a, 91126 Schwabach, FI-Nr. 1002/11**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 11.04.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 03.04.2014 BV-Nr. 513/13, wurde der Werbe- und Stadtgemeinschaft Schwabach e. V., Nördliche Ringstraße 1, 91126 Schwabach- eine Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.04.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 – 12 Uhr, Do 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-545 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 109 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 07.04.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A**1. Auftraggeber:**

Stadt Schwabach
Referat für interne Dienste und Schulen
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
91126 Schwabach

2. a. Ort der Ausführung:

Neubau 3-fach Turnhalle an der Johannes-Kern-Schule
Paul-Goppelt-Straße 6
91126 Schwabach

2. b. Art und Umfang der Leistung:**Gewerk Abbrucharbeiten**

DIN 18 459 VOB Teil C
Totalabbruch 2-fach Sporthalle:
Abmessung ca. L/B/H: 41,22 / 30,45 / 6,61 m
Kurze Baubeschreibung:
Dach: Hallenbinder mit Trapezblech und bituminösen Flachdach,
Wände: Stahlskelettbau mit Stahlbeton Sandwich Elementen
Boden: Stahlbetonbodenplatte mit schwimmenden Estrich und Bodenbelägen aus Fliesen oder PVC-Belägen, in der Turnhalle mit Schwingbodenkonstruktion
Fenster und Türen aus Metall oder Holzkonstruktion
Schadstoffe gem. vorhandenem Gutachten entsorgen

Gewerk Eternitfassade

DIN 18 351 VOB Teil C Vorgehängte hinterlüftete Fassade, DIN 18 357 VOB Teil C Beschlagsarbeiten, DIN 18 360 VOB Teil C Metallbauarbeiten
Fassade mit Unterkonstruktion 210m²;
2 Aluminium-Rahmen Außentüren 2flgl. 2,10 x 2,19m;
1 Aluminium-Rahmen Außentür, 1,20 x 2,19m,
2 Aluminium Fenster 0,60 x 0,75m

Gewerk Tischlerarbeiten/Ausstattung

Gewerk Umkleiden Ausstattung; DIN 18 355 VOB Teil C Tischlerarbeiten
Umkleiden Schüler Garderobenbank, Stahlunterkonstruktion mit Holz Sitzfläche U-Form ca. 70 lfm; Umkleiden Lehrer Garderobenbank gerade ca. 8 lfm; Garderobenleiste Schüler ca. 70 lfm

3. Ausführungszeit:**Gewerk Abbrucharbeiten**

Abbruch Gebäude ca. 29.KW 2014
Beginn der Leistung bis Fertigstellung 10 AT

Gewerk Eternitfassade

Innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs.2 Satz 2 VOB/B).
Die Aufforderung wird voraussichtlich bis KW 22/2014 zugehen.
Beginn der Leistung bis Fertigstellung 25 AT

Gewerk Tischlerarbeiten / Ausstattung

Innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs.2 Satz 2 VOB/B).
Die Aufforderung wird voraussichtlich bis KW 22/2014 zugehen.
Beginn der Arbeiten bis Fertigstellung vor Ort 5 AT,
Vorfertigung ab Auftrag 20 AT

- 4. Submissionstermin:**
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Gewerk Abbrucharbeiten | 12.05.2014, 10:00 Uhr |
| Gewerk Eternitfassade | 12.05.2014, 10:30 Uhr |
| Gewerk Tischlerarbeiten / Ausstattung | 12.05.2014, 11:00 Uhr |

- 5. a. Anforderung der Unterlagen bei:**
 Referat für Stadtplanung und Bauwesen
 Vergabestelle
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8
 D-91126 Schwabach
 Tel. 09122/860-505, Fax: 09122/860-503
Bewerbungsschluss: Freitag, 25. April 2014
 Verdingungsunterlagen werden ab
Dienstag, 29. April 2014, versandt.

- b. Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| Gewerk Abbrucharbeiten | 15,- € |
| Gewerk Eternitfassade | 15,- € |
| Gewerk Tischlerarbeiten / Ausstattung | 10,- € |

Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt nur an Wettbewerbsteilnehmer, die die Schutzgebühr per Verrechnungsscheck – ausgestellt an die Stadt Schwabach – „Neubau 3-fach Turnhalle“ sowie Bezeichnung des Gewerkes, bezahlt haben.

- 6.** Der vollständige Bekanntmachungstext ist der Veröffentlichung des Bay. Staatsanzeigers vom 11. April 2014 zu entnehmen.

Stadt Schwabach, 07.04.2014
 I.V.

Frank Klingenberg
 Referent für Interne Dienste und Schulen

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Nutzungsänderung von Laden mit Werkstatt und Büro in Tagescafé mit Verkauf / Erweiterung der Stellplatzanlage, Tektur zur Baugenehmigung vom 05.03.2013, Az. 520-12 hier: Änderung der Gastraumfläche und bauliche Änderungen auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39, Gemarkung Schwabach, Flur Nrn. 615 und 615/2 durch Fa. U. & U. Immobilien GbR, Limbacher Str. 26, 91126 Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 02.04.2014 BV-Nr. 52/2014 wurde der Fa. U. & U. Immobilien GbR, Limbacher Str. 26, 91126 Schwabach eine Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.04.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 20 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 07.04.2014
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat